

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF160220 | 19092 Schwerin

Staatliches Amt für Landwirtschaft und
Umwelt Westmecklenburg
Herr Dr. Stenzel
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Organisationseinheit
FD Umwelt

Ansprechpartner
Herr Kappler, Frau Dittmann, Herr Thielmann

Telefon 03871 722-6895 **Fax** 03871 722-77-6895

E-Mail marc.kappler@kreis-lup.de

Aktenzeichen

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer

Datum
01.08.2022

Errichtung und Betrieb von 1 WKA (WKA 8) im Windeignungsgebiet 18/21 "Lübesse", (Lübesse V), Gemarkung Uelitz, Flur 6, Flurstück 59, Az: StALU WM-51-4668-5712.0.1.3.2V-76141

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwas- serschutz	Boden- schutz	Anlagen- wgf. Stoffe	Hochwas- serschutz
Keine Einwände		07.07.2022 Kappler				
Bedingungen/Aufl./ Hinweise laut Anlage	07.07.2022 Kappler		12.07.2022 Thielmann	12.07.2022 Thielmann	26.07.2022 Dittmann	
Ablehnung lt. Anlage						
Nachforderungen lt. Anlage						

Gewässer I. und II. Ordnung

Hinweise:

Bezüglich des Gewässerschutzes bestehen zum Vorhaben keine Einwände. Bei der geplanten Errichtung der Windkraftanlage werden Gewässer I. und II. Ordnung nicht tangiert.

Sofern zur Schaffung der Infrastruktur, wie z. B. der Trassenführung für Stromleitungen, unterhaltungspflichtigen Gewässer II. Ordnung gekreuzt werden sollen, ist gesondert bei der unteren Wasserbehörde eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 82 Abs. 1 LWaG und § 36 WHG rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen. Mit den Antragsunterlagen (Grundrisse, Schnitte, Hoch- und Rechtswerte der Kreuzungen, Lageplan und Flurkarte als Katasterauszug) sind die Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes „Schweriner See/Obere Sude“ für Gewässer II. Ordnung vorzulegen.

Leitungen sind mindestens 1,5 m unter der Sohle offener Gewässer bzw. von Verrohrungen zu planen und zu verlegen. Grabenprofile sind zu erhalten. Gewässer sind im rechten Winkel zu kreuzen. Kreuzungen sind zu kennzeichnen und nach Abschluss der Arbeiten der uWB und dem zuständigen WBV als Bestandspläne auszuhändigen.

Kappler
SB Gewässerschutz

Grundwasser / Bodenschutz:

Bezüglich des Boden- und Grundwasserschutzes sowie der Altlasten bestehen zum Vorhaben keine Bedenken oder Einwände.

Hinweise:

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind uns Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen im vom Vorhaben betroffenen Gebiet nicht bekannt.

Auflagen:

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

Falls Anzeichen für altlastenrelevante Bodenbelastungen angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die uWb zu informieren. Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie z.B. unnatürliche Verfärbungen, Gerüche oder Müllablagerungen auf, ist der Fachdienst Natur- und Umweltschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren, um weitere Verfahrensschritte abzustimmen.

Insofern Recyclingmaterial zum Einbau kommen soll (z.B. für die Befestigung von Verkehrsflächen), ist die LAGA¹ zu beachten. Sollte Fremdboden oder mineralisches Recyclingmaterial auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht werden, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung² bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten.

M. Thielmann
SB Grundwasser und Bodenschutz

¹ Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen- Technische Regeln (LAGA, Stand: 05.11.2004) nach derzeitigem Stand

² Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. T. I S.1554)

Anlagen wassergefährdender Stoffe

Hinweise:

1. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen oder sonstiger nachteiliger Veränderung ihrer Eigenschaften erreicht wird; die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der zurzeit geltenden Fassung sind einzuhalten.
2. Die Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen der Anlagen ist durch den Betreiber ständig zu überwachen. Es ist sicherzustellen, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
3. Eventuell auftretende Havarien sind durch geeignete Maßnahmen abzustellen und unverzüglich bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim anzuzeigen.
4. Es sind nur bauartzugelassene bzw. geprüfte Teile für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu verwenden.
5. Aufgrund der Menge der wassergefährdenden Stoffe in den Einheiten der Windkraftanlage sind die Anlagen der Gefährdungsstufe A zuzuordnen und daher nach der AwSV nicht anzeige- und prüfpflichtig.

Dittmann

SB wassergefährdende Stoffe

Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.